

Undurchsichtig: Sehhilfen im Fahrerlaubnisrecht

Die Erteilung einer Fahrerlaubnis unter Auflagen und Beschränkungen ist nicht nur in der Bundesrepublik Deutschland übliche Verwaltungspraxis. Auflagen und Beschränkungen dienen im Sinne der Verkehrssicherheit dazu, körperliche und geistige Mängel von Bewerbern oder Inhabern einer Fahrerlaubnis auszugleichen. Wie ist die Rechtslage beim Tragen von Brillen, Kontaktlinsen oder Augenschutz? *Von Bernd Huppertz*



© highwaystarz/Fotolia

Sehhilfen: Insbesondere bei Verkehrskontrollen kommt der Kenntnis von Inhalten, Grenzen und Rechtsfolgen der erteilten Auflagen und Beschränkungen besondere Bedeutung zu.

Beschränkungen, Auflagen und Zusatzangaben sind in Form von Schlüsselzahlen in Feld 12 im Führerschein einzutragen (§ 25 Abs. 3 in Verbindung mit Anlage 9 Fahrerlaubnis-Verordnung (FeV)). Die genannten Schlüsselzahlen sind in Anlage 9 FeV abschließend aufgelistet und entsprechen grundsätzlich Anhang I der 3. Führerscheinrichtlinie¹. Hierbei wird unterschieden zwischen den folgenden Codes:

- harmonisierten Gemeinschaftscodes [= Schlüsselzahlen 1 bis 99 (zweistellig)] und
- einzelstaatlichen Codes [= Schlüsselzahlen 100 und darüber (dreistellig)]

Die Schlüsselzahlen 1 bis 99 sind auf EU-Ebene festgelegt und haben Geltung in der gesamten Gemeinschaft. Sie sind deshalb EU-einheitlich geregelt.² Die harmonisierten Schlüsselzahlen der

EU bestehen aus zwei Ziffern (Hauptschlüsselzahlen). Unterschlüsselungen bestehen aus einer Hauptschlüsselzahl (erster Teil) und aus zwei Ziffern und/oder Buchstaben (zweiter Teil). Erster und zweiter Teil sind durch einen Punkt getrennt. Der zweite Teil kann bei bestimmten Schlüsselungen weitere Ziffern/Buchstaben enthalten.³

C1		31.01.80		171
C				
D1				
D				
BE		31.01.80		
C1E		31.01.80		
CE		31.01.80	15.11.11	79(C1E>12000kg, L<3)
D1E				
DE				
M		31.01.80		
L		31.01.80		174, 175
T				
12.	01.01/01.02			

Beschränkungen, Auflagen und Zusatzangaben sind in Form von Schlüsselzahlen in Feld 12 einzutragen

Mit der häufig eingetragenen Schlüsselzahl 01 wird der Fahrerlaubnisinhaber im Wege der Auflage verpflichtet, eine Sehhilfe und/oder einen Augenschutz entsprechend dem ärztlichen Gutachten zu tragen. Die Fahrerlaubnisbehörden belassen es dabei überwiegend bei der Eintragung der Schlüsselzahl 01 und verzichten auf die vorgeschriebenen Unterschlüsselungen. Damit möchten sie dem Fahrerlaubnisinhaber freistellen, ob er eine Brille oder Kontaktlinsen trägt. Was zunächst bürgerfreundlich erscheint, entspricht jedoch nur auf den ersten Blick den Vorgaben der Anlage 9 FeV.

C1		05.12.77		171
C				
D1				
D				
BE		05.12.77		79.06
C1E		05.12.77		
CE				
D1E				
DE				
L		05.12.77		174, 175
T				
12.	01			

Die Behörden verzichten oft auf Unterschlüsselungen und tragen lediglich 01 in Feld 12 ein (siehe Pfeil)

Nach den Vorbemerkungen (dortiger Satz 11) zur Anlage 9 FeV ist nur für die Hauptschlüsselzahlen 05, 44, 50, 51, 70, 71 und 79 die Verwendung von Unterschlüsselungen obligatorisch. Hier ist kritisch anzumerken, dass die Hauptschlüsselzahl 01 in diesem Zusammenhang nicht aufgeführt ist, obwohl sie nach Anlage 9 über Unterschlüsselungen verfügt. Umgekehrt wurden die Unterschlüsselungen zu den Hauptschlüsselzahlen 50, 51, 70 und 71 gar nicht in die FeV aufgenommen; gleichwohl sollen sie jedoch obligatorisch eingetragen werden.

Aber auch die Schlüsselzahl 01 stellt nur eine Überschrift für ihre nachfolgend aufgeführten Unterschlüsselungen dar. Der Text zu dieser Schlüsselzahl endet nämlich mit einem Doppelpunkt. Das Gleiche ergibt sich bei Schlüsselzahl 05 (Fahrbeschränkung aus medizinischen Gründen) und bei Schlüsselzahl 44 (Anpassungen des Kraftrades). In beiden Fällen kommt wohl niemand auf den Gedanken, es bei der Hauptschlüsselzahl zu belassen. Trägt die Fahrerlaubnisbehörde lediglich die Schlüsselzahl 01 ein, so muss der Fahrerlaubnisinhaber alle Forderungen aus dem Katalog 01 gleichzeitig erfüllen. Denn: „Die einzutragenden Schlüsselzahlen müssen die Beschränkungen, Auflagen und Zusatzangaben vollständig erfassen.“⁴ Möchte die Fahrerlaubnisbehörde hingegen dem Fahrerlaubnisinhaber freistellen, ob er eine Brille oder Kontaktlinsen trägt, dann müsste sie die entsprechenden Unterschlüsselungen 01.01/01.02 verwenden: „Alternativen sind durch Schrägstrich zu trennen.“⁵ Geschieht dies nicht oder werden die Unterschlüsselungen 01.01, 01.02 durch Komma getrennt, muss der Fahrerlaubnisinhaber sowohl eine Brille als auch gleichzeitig Kontaktlinsen tragen. Zwar wird man in seltenen Fällen zur Auflage machen, dass zur Erreichung der optimalen Sehschärfe die Kontaktlinse und eine Brille „übereinander“, also gleichzeitig zu tragen sind.⁶ Der in Rede stehende Verzicht auf Unterschlüsselungen meint indes etwas anderes. Hier wird das Problem offenkundig: Der Verordnungsgeber hat nämlich nicht alle Schlüsselzahlen aus Anhang I der 3. Führerscheinrichtlinie übernommen. Die Tabelle auf Seite 295 oben stellt die diesbezüglichen

Anhang I der 3. Führerscheinrichtlinie		Anlage 9 FeV	
01	Korrektur des Sehvermögens und/oder Augenschutz	01	Sehhilfe und/oder Augenschutz
01.01	Brille	01.01	Brille
01.02	Kontaktlinsen	01.02	Kontaktlinsen
		01.03	Schutzbrille
01.04			
01.05	Augenschutz		
01.06	Brille oder Kontaktlinsen		
01.07	Spezifische optische Hilfe		

chen Schlüsselzahlen gegenüber. Dies macht deutlich:

- Der Gemeinschaftsrechtsgeber geht von einer obligatorischen Verwendung der Unterschlüsselungen aus. Sonst ergibt die Schlüsselzahl 01.06 keinen Sinn.
- Der Verordnungsgeber hat nicht alle Unterschlüsselungen übernommen.
- Teilweise wurden die Unterschlüsselungen falsch bezeichnet (01.05 Augenschutz ≠ 01.03 Schutzbrille).
- Im Übrigen wurden auch bei den Schlüsselzahlen 03 sowie 10 bis 43 die Unterschlüsselungen nicht bzw. nicht komplett (44) übernommen.

Es wäre also bei richtiger Anwendung der gemeinschaftsrechtlich vorgegebenen Schlüsselzahlen möglich, dem Fahrerlaubnisinhaber durch Eintragung der Schlüsselzahl 01.06 aufzuerlegen, entweder der Brille oder Kontaktlinsen zu tragen. Die Ausführungen beziehen sich auf die 3. Führerscheinrichtlinie i. d. F. der Änderungsrichtlinie (EU) 2015/653 vom 24.4.2015. Gemäß der Änderungsrichtlinie mussten „angesichts des technischen und wissenschaftlichen Fortschritts, besonders im Bereich der Fahrzeug-

anpassungen und der technischen Unterstützung für Fahrer mit Behinderungen, die in Anhang I der Richtlinie 2006/126/EG festgelegten Codes und Unter-codes aktualisiert werden.“ Eine Bezugnahme auf die Änderungsrichtlinie ist jedoch für die hier besprochenen Schlüsselzahl 01 und ihrer Unterschlüsselungen nicht angezeigt, da diese sich seit Inkrafttreten der FeV und auch der 3. Führerscheinrichtlinie nicht geändert haben. In anderen EU-Mitgliedstaaten wird die Unterschlüsselung 01.06 durchaus vergeben. Dann ist sie nach den Vorgaben der 3. Führerscheinrichtlinie und § 28 I Satz 2 FeV bzw. § 29 I Satz 6 FeV auch im Inland zu beachten. Fazit: Es bedarf einer Anpassung von Anlage 9 FeV. §§



Der Autor: Polizeihauptkommissar Bernd Huppertz ist seit 2008 hauptamtlicher Dozent an der Fachhochschule für öffentliche Verwaltung in Köln, wo er Verkehrsrecht unterrichtet, und Autor zahlreicher Publikationen zum Straßenverkehrsrecht ist. Zuvor war er beim Polizeipräsidium Köln im Verkehrsdezernat tätig.

1. Richtlinie 2006/126/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 20.12.2006 über den Führerschein (ABl. EU vom 30.12.2006 Nr. L 403, 18)
2. Amtl. Begr. zu § 25 III FeV (VkB1. 1998, S. 1078)
3. Vorbemerkungen zur Anlage 9 FeV
4. Vorbemerkungen zur Anlage 9 Satz 10 FeV
5. Vorbemerkungen zur Anlage 9 Satz 12 FeV
6. Bockelmann, Auge Brille Auto, 2. Aufl. 1987, S. 238